
**110-kV-Hochspannungsleitung
Crossen – Herlasgrün, Bl. 1100**

**3. BA
Mast 60 bis Mast 127n**

**Erläuterungsbericht
Rechtserwerb**

1. Grundstücksinanspruchnahme für die Leitungstrasse

Für den Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist beiderseits der Leitungssachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit enviaM die nach der EN 50341/DIN VDE 0210 geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten kann. Die Breite des Schutzstreifens ist unterschiedlich. Sie ist im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung und deren Höchstzugspannung, den eingesetzten Isolatorketten und dem Abstand zwischen den Masten abhängig.

Die Breite des Schutzstreifens der Freileitung wird zwischen 12 und 23 m beiderseits der Leitungssachse betragen.

Die geplanten Abschnitte mit Verkabelung in Oberneumark und Rotschau erhalten ebenfalls einen Schutzstreifen. Der Schutzstreifen beginnt an der Außenkante des äußeren Kabels bzw. Kabelschutzrohres der Kabeltrasse. Die integrierten Flächen zwischen Mehrfachsystemen gehören zum Schutzstreifen.

Die Breite des Schutzstreifens der zweisystemigen Kabelanlage beträgt 7,0 m.

Die jeweiligen Schutzstreifenbreiten der 110-kV-Leitung sind in den Lageplänen im Maßstab 1:2.000 (Unterlage 6.3) für jedes betroffene Flurstück ausgewiesen. Je Gemarkung ist jedem Flurstück eine laufende Ordnungsnummer zugeordnet und wird in einem Kreis in den Lageplänen dargestellt. Anhand dieser laufenden Nummer je Gemarkung ist das Flurstück im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 6.2) auffindbar. Die laufende Nummer der Flurstücke je Gemarkung ist im Rechtserwerbsverzeichnis in der zweiten Spalte (Ifd. Nr. im Plan) angegeben. In der ersten Spalte ist die Blatt-Nummer des Lageplans der Unterlage 6.3 verzeichnet, auf dem das Flurstück dargestellt ist.

Die durch den Leitungsneubau betroffenen Flurstücke der 110-kV-Freileitung und der 110-kV-Teilverkabelung sind in getrennten Rechtserwerbsverzeichnisse erfasst und haben ihre eigene laufende Nummerierung.

Das Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 6.2) weist die von der Leitungsbaumaßnahme beanspruchten Flurstücke aus. Je Gemarkung werden dabei für jedes einzelne in Anspruch genommene Flurstück die Angaben aus dem Liegenschaftskataster, die Betroffenheit durch Maststandorte/das 110-kV-Kabel sowie der Umfang der Flächeninanspruchnahme aufgeführt.

Anhand der laufenden Nummer je Gemarkung ist erkennbar, welches Flurstück von der Leitungsbaumaßnahme betroffen ist.

In den Auslegungsexemplaren sind aus Datenschutzgründen die Eigentümerangaben zu den Flurstücken nicht aufgeführt. Anhand der laufenden Nummer je Gemarkung kann jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, bei der auslegenden Stelle Auskunft erhalten, ob er von der Leitungsbaumaßnahme betroffen ist.

Die Maststandorte, das zu verlegende zweissystemige 110-kV-Kabel, der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit i.S. von § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesichert.

Für Kreuzungen mit Verkehrswegen und Gewässern I. Ordnung werden Kreuzungsverträge abgeschlossen.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen ohne vorherige Zustimmung durch enviaM keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden. Im Schutzstreifen dürfen ferner keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die durch ihren Wuchs den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Bäume und Sträucher dürfen, auch soweit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen und in den Schutzstreifen hineinragen, von enviaM entfernt oder niedrig gehalten werden, wenn durch deren Wuchs der Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigt oder gefährdet wird. Leitungsgefährdende Stoffe dürfen im Schutzstreifen nicht gelagert werden. Veränderungen des Geländes im Schutzstreifen sind verboten. Auch sonstige Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können, sind untersagt.

Die vom Schutzstreifen der Freileitung in Anspruch genommenen Grundstücke müssen zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitung jederzeit durch enviaM oder deren Beauftragte benutzt, betreten und befahren werden können.

Die Grundstücksinanspruchnahme wird den Grundstückseigentümern durch den Vorhabenträger entschädigt.

Im Planfeststellungsverfahren wird ein Entschädigungsanspruch lediglich dem Grunde nach festgestellt.

Falls im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen eine gütliche Einigung zwischen dem Vorhabenträger und zustimmungspflichtigen Betroffenen nicht erzielt werden kann, bildet der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Durchführung einer vorläufigen Besitzeinweisung und/oder eines Enteignungsverfahrens. Dabei erfolgt für den Leitungsbau kein Entzug von Grundstücken, sondern die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Die während der Bauarbeiten in Anspruch genommenen Grundstücksflächen lässt das Energieversorgungsunternehmen (EVU) auf seine Kosten wiederherrichten. Das EVU wird darüber hinaus den Grundstückseigentümern oder den Pächtern den bei den Bau- und späteren Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen entstehenden Flurschaden, wie z.B. Ernteauffälle, ersetzen. Die Höhe des Schadenersatzes wird erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme eines vereidigten Sachverständigen ermittelt.

2. Grundstücksinanspruchnahme für Holzungen

Im Schutzstreifen der Leitung bestehen Beschränkung für den Höhenwuchs von Bäumen und Gehölzen. Abgesehen von einer kleinflächigen Waldinanspruchnahme sind nur geringfügige Eingriffe an Gehölzen erforderlich. Dabei können sowohl Einzelgehölze als auch Baumreihen und Gehölzflächen betroffen sein.

Die erforderlichen Maßnahmen an Gehölzen sind im Rahmen der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 7) bewertet und abgewogen worden.

In der Tabelle in Unterlage 6.4 sind die erforderlichen Holzungsmaßnahmen aufgeführt.

In den Lageplänen Holzung (Unterlage 6.4) sind die Gehölzeingriffe dargestellt. Als Maßnahme zur Eingriffsminimierung werden dabei verschiedene Gehölze nur eingekürzt. Im Laufe des Bestehens der Leitung ist in diesen Fällen eine dauerhafte Kontrolle und Bestandspflege erforderlich.

3. Grundstücksinanspruchnahme für Zuwegungen

Für die Baumaßnahme zur Errichtung der geplanten Maste, der Kabeltrasse und auch für spätere Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen ist es erforderlich, Teile der Leitungstrasse mit Fahrzeugen und Geräten zu erreichen.

Die Zufahrten erfolgen dabei so weit wie möglich über das bestehende Straßen- und Wegenetz.

Zu den Maststandorten, die sich nicht unmittelbar neben Straßen und Wegen befinden, müssen zum Teil provisorische Zufahrten über die Acker- und Grünlandflächen eingerichtet werden. Zum Großteil wird auch der Schutzstreifen der Leitung als Zufahrt zu den Maststandorten genutzt, da dafür ein Fahrrecht besteht.

Für die Abschnitte mit Kabellegung ist eine Zuwegung für alle die Bereiche erforderlich, welche in offenem Tiefbau erschlossen werden. In Bereichen mit geplanter HDD-Bohrung müssen die Start- und Zielgruben mit entsprechender Gerätetechnik gut erreichbar sein.

Eine Übersicht der geplanten Zufahrtswege ist in Unterlage 6.5 beigefügt. Die außerhalb des Leitungsschutzstreifens beanspruchten Grundstücke für Zufahrten sind im Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis der Zuwegungen aufgeführt (Unterlage 6.2).

Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort nicht hergestellt. Das Befahren nasser Böden wird weitestgehend vermieden. Bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen werden zum Schutz der Vegetationsnaben Zuwegungsabschnitte mit Fahrbohlen oder –platten ausgelegt. Die konkrete Inanspruchnahme von Flächen für Zuwegungen zu den Leitungsbaustellen und sonstigen Flächen wird mit den Eigentümern, bzw. Nutzern der Flächen individuell außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vereinbart.

Die für die Zufahrten in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. MITNETZ STROM wird darüber hinaus den Grundstückseigentümern oder Pächtern den bei den Bau- und späteren Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen entstehenden Flurschaden ersetzen.

4. Grundstücksinanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Baumaßnahme (Unterlage 7) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Zu deren längerfristiger eigentümerunabhängiger Sicherung ist gegebenenfalls die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Ausgleichsflächen im Grundbuch erforderlich.

Zum Zwecke der Anlage und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten müssen der Vorhabenträger und dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und befahren.